

Secure Medical Networking

ENDNUTZER-LIZENZVERTRAG

(Nutzung, Bewertung)

WICHTIGER HINWEIS!

BITTE LESEN SIE ALLE BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGES SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIE SOFTWARE, DIE EIGENTUM VON ETIAM ODER IHRER LIZENZGEBER IST (IM FOLGENDEN "ETIAM" GENANNT) INSTALLIEREN ODER ZUM ERSTEN MAL BENUTZEN. WENN SIE AUF DEN BUTTON "ANNEHMEN" KLICKEN, DIE SOFTWARE INSTALLIEREN UND/ODER NUTZEN, BESTÄTIGEN SIE IN IHRER EIGENSCHAFT ALS LIZENZNEHMER ("ENDNUTZER"), DASS SIE ALLE BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGES AKZEPTIERT HABEN. WENN SIE DIESE BESTIMMUNGEN NICHT AKZEPTIEREN, DÜRFEN SIE DIESE SOFTWARE NICHT INSTALLIEREN UND/ODER NUTZEN.

Die Software und die dazugehörige Dokumentation werden dem "Endnutzer" von ETIAM GmbH, Lebacher Straße 4, 66113 Saarbrücken ausschließlich zur Nutzung in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Endnutzer-Lizenzvertrages (der "Vertrag") geliefert.

1. Begriffsbestimmungen

"Schlüssel" bezeichnet den Schutzschlüssel, mit dem die Funktion der Software aktiviert wird.

"Vertrag" bezeichnet den vorliegenden Endnutzer-Lizenzvertrag von ETIAM sowie alle eventuellen Zusätze.

"Lieferdatum" bezeichnet das Datum der Bereitstellung des "Schlüssels" an den "Endnutzer" auf jedwede Art, insbesondere per E-Mail.

"Dokumentation" bezeichnet das Handbuch in deutscher Sprache, das dem Kunden in einem elektronischen Format zur Verfügung gestellt wird und alle wesentlichen Verfahren und/oder Anleitungen zur Erleichterung der Installation und Nutzung der "Software" enthält.

"Umgebung" bezeichnet die technischen Voraussetzungen, über die der "Endnutzer" vor Abschluss des "Vertrages" unterrichtet wurde und die in der Dokumentation über die EDV-Ausstattung des "Endnutzers" (Hardware, Betriebssystem(e), Software Dritter) und ihre Weiterentwicklungen und/oder Modifikationen beschrieben sind, die für die Nutzung der "Software" benötigt wird.

"**Testlizenz**" bezeichnet das Recht, die "Software" gemäß den Bedingungen des "Vertrages" ausschließlich zum Zweck der Bewertung und für Tests zu nutzen.

"Nutzungslizenz" bezeichnet das Recht, die "Software" gemäß den Bedingungen des "Vertrages" während der Laufzeit der zugehörigen geistigen Eigentumsrechte zu nutzen.

"Lizenz" bezeichnet die Nutzungslizenz(en), die dem "Endnutzer" im Rahmen der "Testlizenz" oder der "Nutzungslizenz" erteilt wird (werden).

"Software" bezeichnet das Computerprogramm (die Computerprogramme) in deutscher Sprache, das (die) im Objektcode-Format überlassen wird (werden) und für das (die) im Rahmen des "Vertrages" eine "Lizenz" erteilt wird, einschließlich der "Dokumentation", aller modifizierten Versionen der "Software" und/oder der im Rahmen des "Vertrages" zur Verfügung gestellten "Dokumentation"; ihre teilweisen oder vollständigen Vervielfältigungen.

"Medien" bezeichnet jedes – von ETIAM gewählte – Speichermedium für die "Software", das dem "Endnutzer" zur Verfügung gestellt wird, einschließlich der Bereitstellung auf elektronischem Wege.

2. Lizenzen

Als Gegenleistung für die vollständige Zahlung des Preises der "Nutzungslizenz" erteilt ETIAM dem "Endnutzer" das persönliche, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der "Software" zu den folgenden Bedingungen:

Der "Endnutzer" ist berechtigt,:

- die "Software" in der "Umgebung" zu installieren und für seinen eigenen Bedarf zu nutzen; die Testlizenz darf ausschließlich für Bewertungs- und Testzwecke genutzt werden;
- die "Software" nur auf einem (1) einzigen Arbeitsplatz oder je nach der Art der "Software", für die die "Lizenz" erworben wird, gemäß den zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten Parametern zu installieren und zu nutzen;
- ausschließlich zu Sicherungszwecken eine (1) Kopie der "Software" unter dem Vorbehalt anzufertigen, dass in/auf der angefertigten Kopie, die ebenfalls den Bedingungen des "Vertrages" unterliegt, alle Vermerke zum geistigen Eigentum unverändert angegeben werden;
- allgemein die "Software" in Übereinstimmung mit den in der "Dokumentation" enthaltenen Anweisungen und dem "Vertrag" zu installieren und zu nutzen.

3. Einschränkungen

Der "Endnutzer" ist nicht berechtigt,:

- die "Software" für andere als die im "Vertrag" ausdrücklich vorgesehenen Zwecke oder über die im "Vertrag" festgelegten Grenzen hinaus zu nutzen. Insbesondere ist der "Endnutzer" nicht berechtigt, die oben genehmigte "Sicherungskopie" für andere Zwecke zu nutzen (oder einem Dritten die Nutzung zu gestatten) als für den Ersatz des Originalexemplars der "Software", das gegebenenfalls beschädigt wurde oder nicht mehr zu benutzen ist, und/oder die "Software", die Gegenstand der "Testlizenz" ist, zu Produktionszwecken zu nutzen; die Nutzung der "Software" für Produktionszwecke setzt den vorherigen Kauf einer "Nutzungslizenz" durch den "Endnutzer" voraus;
- einem Dritten die Erlaubnis zur Nutzung der "Software" zu erteilen, außer wenn er die vorherige schriftliche Genehmigung von ETIAM eingeholt hat und der betroffene Dritte alle Nutzungsbedingungen der "Software" ausdrücklich und vorbehaltlos angenommen hat; es wird vereinbart, dass der "Endnutzer" in jedem Fall die Verantwortung für die Einhaltung der Bedingungen des "Vertrages" durch den Dritten wie auch durch die betroffenen Mitarbeiter trägt und ETIAM von Handlungen seitens dieser Personen schadlos hält, wenn derartige Handlungen gegen die Bestimmungen des "Vertrages" verstoßen;
- ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung von ETIAM in irgendeiner Weise Unterlizenzen für alle oder einen Teil der an der "Software" eingeräumten Rechte zu erteilen, diese Rechte ganz oder teilweise abzutreten, zu verteilen, zur Verfügung zu stellen oder anderweitig zu übertragen und/oder aufzuteilen;

- die "Software" auch nicht teilweise zu modifizieren, zu dekompilieren, einem Reverse-Engineering zu unterziehen, zu disassemblieren, zu übersetzen, neu zu erstellen, derartige Maßnahmen zu versuchen oder Dritten die Durchführung derartiger Maßnahmen zu gestatten, sofern das deutsche Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Für den Fall, dass der "Endnutzer" Informationen erhalten möchte, um die Interoperabilität der "Software" mit anderen Software-Programmen herzustellen, verpflichtet sich der "Endnutzer", vor jeder Dekompilierung zunächst bei ETIAM anzufragen, ob derartige Informationen nicht schnell und/oder leicht zur Verfügung gestellt werden können, und in diesem Fall die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung des Codes auf die Programmteile zu beschränken, die für die Herstellung der oben erwähnten Interoperabilität benötigt werden;
- generell die "Software" zu nutzen, wenn er eine Bestimmung des "Vertrages" und/oder eine Bestimmung von Gesetzen und/oder Vorschriften nicht kennt, insbesondere die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten.

4. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

Der "Endnutzer" verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zur "Software" durch eine nicht autorisierte Person sowie jede nicht genehmigte vollständige oder teilweise Kopie, Veröffentlichung, Weitergabe und/oder Verteilung der "Software" in irgendeiner Form zu verhindern. Der "Endnutzer" wird darauf hingewiesen, dass die "Software" vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse von ETIAM enthält und dass jede nicht genehmigte Nutzung und/oder Kopie einen Schaden für ETIAM darstellen kann. Es wird empfohlen, dass eine Antiviren-Software auf den Computern, auf denen die Software installiert ist, um sie zu schützen installiert werden.

5. Geistiges Eigentum

Die dem "Endnutzer" von ETIAM erteilte Lizenz beschränkt sich ausschließlich auf die Rechte, die mit dem "Vertrag" ausdrücklich eingeräumt werden. Unter keinen Umständen kann der "Vertrag" als ein Kaufvertrag ausgelegt werden; ETIAM behält das alleinige Eigentum an der "Software" und allen damit verbundenen Vorrechten.

Der "Endnutzer" verpflichtet sich, ETIAM unverzüglich über jede widerrechtliche oder vertragswidrige Nutzung der "Software" zu unterrichten, die ihm gegebenenfalls zur Kenntnis gelangt. Wenn ETIAM nach einer solchen Benachrichtigung beschließen sollte, gegen einen Dritten vorzugehen, liefert der "Endnutzer" ETIAM jede notwendige Unterstützung.

ETIAM lehnt ausdrücklich jede Haftung ab, wenn sich der Vorwurf auf Folgendes bezieht:

- die Nutzung einer Version der "Software", bei der es sich nicht um die neueste Version handelt, obwohl eine solche Verletzung bei Nutzung der aktuellen Version der "Software" hätte vermieden werden können;
- eine Modifikation der "Software" durch den "Endnutzer" oder einen Dritten in dessen Auftrag;
- eine nicht mit der "Dokumentation" und/oder dem "Vertrag" übereinstimmende Nutzung der "Software";
- die Nutzung der "Software" zusammen mit Hardware-Geräten, Betriebssystemen und/oder Software-Programmen, die nicht zur "Umgebung" gehören.

6. Geheimhaltung

Im Rahmen des "Vertrages" erhalten die Parteien möglicherweise Zugang zu Informationen, die von der anderen Partei als vertraulich eingestuft werden (die "vertraulichen Informationen"). Als vertraulich gelten Informationen über die finanziellen Bedingungen des "Vertrages" sowie die **Struktur und Organisation der** "Software", insbesondere ihre Struktur und Organisation; diese stellen Geschäftsgeheimnisse dar und sind Eigentum von ETIAM und/oder ihren Lizenzgebern. Daher verpflichtet sich der "Endnutzer", die Ergebnisse von Tests mit der "Software", für die ihm die "Lizenz" erteilt wurde, geheim zu behalten.

Jede Partei verpflichtet sich, die Vertraulichkeit von Informationen und Dokumenten, die ihr von der anderen Partei mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit übergeben werden, zu wahren und dafür Sorge zu tragen, dass sie von ihren Subunternehmern, Mitarbeitern oder sonstigen dritten Partnern gewahrt wird.

Als "vertrauliche Informationen" werden solche Informationen nicht betrachtet, (i) die vor oder nach ihrer Übermittlung an die andere Partei ohne Verschulden des Empfängers allgemein bekannt geworden sind; (ii) bei denen der Empfänger nachweisen kann, dass sie ihm vor ihrer Übermittlung auf unabhängige und rechtmäßige Weise zur Kenntnis gelangt sind; (iii) die vom Empfänger selbstständig entwickelt wurden, ohne dass er Zugriff auf die "vertraulichen Informationen" hatte.

Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende dieses Vertrages hinaus fort.

7. Gewährleistung und Haftung

- **7.1** ETIAM haftet nicht für eine falsche Installation oder Nutzung der Software.
- **7.2** Im Rahmen der "Testlizenz" wird die "Software" "in ihrem jeweiligen Zustand", ohne eine ausdrückliche oder stillschweigende Beschaffenheitsvereinbarung geliefert. Vor Installation der "Testlizenz" wird der Endnutzer eine komplette Datensicherung durchführen.
- **7.3** Im Rahmen der "Testlizenz" übernimmt ETIAM für eine Dauer von neunzig (90) Tagen ab dem "Lieferdatum" ausschließlich die Gewährleistung, dass (i) die "Software" auf einem "Medium" geliefert wird, das frei von Herstellungsfehlern ist, und dass (ii) die nicht modifizierte "Software" sofern sie in genauer Übereinstimmung mit der "Dokumentation" und dem "Vertrag" genutzt wird im Wesentlichen den in der "Dokumentation" angegebenen Spezifikationen entspricht.

Im Falle einer Unvorschriftsmäßigkeit, die in den Rahmen der im vorangehenden Absatz beschriebenen vertraglichen Gewährleistung fällt, schickt der "Endnutzer" die fehlerhafte "Software" an ETIAM zurück, und ETIAM verpflichtet sich, nach eigenem Ermessen einen Ersatz für die fehlerhafte "Software" zu liefern – in diesem Fall erstreckt sich die Gewährleistung für die als Ersatz gelieferte "Software" auf den verbleibenden Gewährleistungszeitraum – oder den Betrag zu erstatten, den ETIAM für die "Softwarelizenz" erhalten hat; im Fall eine solchen Erstattung wird die "Lizenz" gekündigt.

Im Falle einer Modifikation der "Software", die nicht von ETIAM durchgeführt wurde, und/oder der Nutzung der "Software" in einer anderen Umgebung als der "Umgebung", insbesondere bei Problemen im Rahmen der Interaktion der "Software" mit einer nicht von ETIAM gelieferten Software, ist diese Gewährleistung ausgeschlossen.

Die oben bezeichnete Gewährleistung schließt jede weitere Gewährleistung aus, und der "Endnutzer" verzichtet auf jede weitere ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, insbesondere jede Gewährleistung für die Marktfähigkeit und Eignung der "Software" für einen bestimmten Zweck. Die "Software" kann nicht die Ausbildung, die Erfahrung und/oder die Kenntnisse des "Endnutzers" ersetzen oder über diese hinausgehen.

7.4 ETIAM übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Sicherung und/oder Archivierung von Daten; die regelmäßige Datensicherung ist Aufgabe des "Endnutzers".

Außerhalb der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz beschränkt sich die Haftung von ETIAM bei leicht fahrlässigen Verletzungen nicht unwesentlicher Vertragspflichten auf Ersatz des nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Diese Beschränkung findet keine Anwendung bei ETIAM zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

8. Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung der Software im medizinischen Bereich

Der "Endnutzer" bestätigt, dass er aufgrund der relativen Zuverlässigkeit der EDV-Tools, insbesondere hinsichtlich ihrer Interpretation von Daten, die von der "Software" empfangen, produziert, angezeigt werden, eine grundlegende Verpflichtung zur Vorsicht im Rahmen der Nutzung der "Software" im Gesundheitssektor hat.

Die "Software" ist nicht zur Nutzung in einer Fallkonstellation bestimmt, in der die Lebens- oder Verletzungsgefahr bei einem chirurgischen Eingriff, einer medizinischen Behandlung, einer Reanimationsmaßnahme oder jeder anderen Versorgungsmaßnahme, die eine potenzielle Gefahr darstellt, von der Genauigkeit und/oder der dauerhaften Leistungsfähigkeit abhängt.

9. Laufzeit, Kündigung

- **9.1** Die "Testlizenz" tritt am "Lieferdatum" für den befristeten Zeitraum, der am "Lieferdatum" festgelegt wird, in Kraft.
- **9.2** Die "Nutzungslizenz" tritt am "Lieferdatum" für die Dauer des gesetzlichen Schutzes der damit verbundenen Rechte in Kraft, wenn sie nicht gemäß den Bedingungen von Artikel 10.3. vorzeitig gekündigt wird.
- **9.3** Im Falle einer Verletzung dieser Vertragspflichten durch eine der Parteien, die nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Werktagen ab dem Eingang oder andernfalls ab der ersten Vorlage des Einschreibens mit Rückschein, in dem die betreffende Verletzung angezeigt wird, behoben wird, kann die andere Partei unbeschadet der Schadenersatzansprüche, die sie gegebenenfalls geltend machen kann, den "Vertrag" per Einschreiben mit Rückschein kündigen.
- **9.4** Bei Beendigung der Lizenz aus jedwedem Grund:
- stellt der "Nutzer" die Nutzung der "Software" umgehend ein, er entfernt sie und jede gegebenenfalls angefertigte Kopie aus den Speichern des Rechners, vernichtet sie oder gibt sie an ETIAM zurück;
- bestätigt der "Endnutzer" bei schriftlicher Aufforderung durch ETIAM in einem schriftlichen Dokument, das von seinem gesetzlichen Vertreter ordnungsgemäß zu unterzeichnen ist, innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen ab der Aufforderung durch ETIAM, dass die Bestimmungen dieses Artikels erfüllt wurden.

Des Weiteren:

- verpflichtet sich jede Partei, bei schriftlicher Aufforderung durch die andere Partei alle von dieser vorgelegten "vertraulichen Informationen" an diese zurückzugeben oder zu vernichten;
- finden die Bestimmungen über die Geheimhaltung, das geistige Eigentum, die Haftung, das Prüfungsrecht und die sonstigen Bestimmungen, die aufgrund ihrer Art auch nach Beendigung des "Vertrages" ihre Gültigkeit behalten, für die Dauer weiterhin Anwendung, die erforderlich ist, um ihnen die vorgesehene Wirkung zu verleihen.

10. Abtretung

Ohne ausdrückliche und vorherige Genehmigung durch ETIAM ist es dem "Endnutzer" nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem "Vertrag" entgeltlich oder unentgeltlich – ganz oder teilweise – abzutreten, in ein Unternehmen einzubringen oder anderweitig zu übertragen. Mit einer Abtretung gleichgestellt sind Änderungen der Mehrheitsbeteiligung am Kapital des "Endnutzers", Aufspaltungen, Fusionen, Übernahmen, Einlagen in ein Drittunternehmen und generell alle Maßnahmen, mit denen die "Lizenz" an einen Dritten übertragen werden soll.

ETIAM behält sich das Recht vor, die Rechte und Pflichten aus dem "Vertrag" auf jedwede Weise an einen Dritten abzutreten, zu übertragen oder in sein Unternehmen einzubringen, und verpflichtet sich, den "Endnutzer" – sofern möglich – hierüber zu unterrichten.

11. MIT DER INSTALLATION UND NUTZUNG DER SOFTWARE BESTÄTIGEN SIE, DASS SIE ALLE BESTIMMUNGEN DES VERTRAGES GELESEN, VERSTANDEN UND AKZEPTIERT HABEN.

Wenn Sie Informationen im Zusammenhang mit dem "Vertrag" oder ETIAM wünschen, setzen Sie sich bitte mit ETIAM unter der folgenden Anschrift in Verbindung: ETIAM GmbH, Lebacher Straße 4, 66113 Saarbrücken

ETIAM und die Namen ihrer Software-Programme sind Marken und/oder eingetragene Marken von ETIAM.